

Denkmalbereichs-Satzungen

Am 29.06.1986 hat der Rat der Stadt Wipperfürth aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Denkmalschutzgesetzes durch Satzungen folgende Bereiche als Denkmalbereiche festgelegt und unter Denkmalschutz gestellt:

1.) Wipperfürth - Altstadt

Der Altstadtkern innerhalb des ehemals ummauerten Grenzbereichs einschließlich der Reste der Topographie noch erkennbaren Wall- und Grabenanlagen.

Anlagen der Satzung:

- 1 = Flurkarte 1 : 1000,
- 2 = Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland
- Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Bonn -,
- 3 = Wiederaufbauplan der "Bergischen Hauptstadt Wipperfürth" 1795,
- 4 = Übersichts-Grundriss von 1831,
- 5 = Kartenausschnitt Deutsche Grundkarte 1 : 2500

2.) Wipperfürth-Niedergaul

Das Industrie-Ensemble, bestehend aus der Fabrik mit ihren Betriebsanlagen, den beiden Betriebsteiche, der Villa mit Park, dem Gutshof und den Gebäuden der August-Mittelsten-Scheidt-Straße.

Anlagen der Satzung

- 1 = Flurkarte 1 : 2500,
- 2 = Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland
-Rheinische Amt für Denkmalpflege in Bonn-,
- 3 = Ausschnitt der Deutschen Grundkarte

Die im jeweiligen § 2 der Denkmalbereichssatzungen beschriebenen Denkmalbereiche unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere ist in diesen Bereichen bei Maßnahmen, die das Erscheinungsbild betreffen (im Bereich des Denkmalbereichs auch solche, die den Stadtgrundriss betreffen), die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

Die beiden Denkmalbereichssatzungen werden gemäß § 6 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes zu jedermanns Einsicht im Alten Stadthaus, Marktplatz 15, 1. Obergeschoss, Planungsabteilung, während der Dienststunden montags bis freitags bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die oben genannten Denkmalbereiche sind nachfolgend auf der verkleinerten Deutschen Grundkarte dargestellt.



